

## A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)  
– Drucksache 17/14513 –

### Kriminalitätsstatistik Polizeiinspektionen Wörth und Germersheim

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/14513** – vom 11. Februar 2021 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist die Entwicklung der Eigentumskriminalität von 2015 bis 2020 im Bereich der PI Wörth und der PI Germersheim?
2. Wie ist die Entwicklung der Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit von 2015 bis 2020 im Bereich der PI Wörth und der PI Germersheim?
3. Wie ist die Entwicklung der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von 2015 bis 2020 im Bereich der PI Wörth und der PI Germersheim?
4. Wie ist die Entwicklung der Straßenkriminalität von 2015 bis 2020 im Bereich der PI Wörth und der PI Germersheim?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. März 2021 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkungen:

Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung erfolgen regelmäßig auf der Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Diese ist bundesweit gültig und unterliegt einheitlichen Erfassungs- und Qualitätskriterien. Gemäß den bundeseinheitlichen Richtlinien erfolgt die statistische Erfassung in der PKS zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ermittlungsverfahrens bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht. Die PKS gibt daher nur Aufschluss über die Anzahl der im jeweiligen Beobachtungszeitraum abgeschlossenen Ermittlungsverfahren. Der Zeitpunkt der Erfassung lässt keine Rückschlüsse auf die Tatzeit zu. Diese kann in dem Jahr der statistischen Erfassung oder auch davor liegen.

Aufgrund von Gesetzesänderungen zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung ist die Vergleichbarkeit der entsprechenden Fallzahlen ab 2017 mit den Vorjahren nur eingeschränkt gegeben. Strafbar ist zwischenzeitlich jede sexuelle Handlung, die gegen den erkennbaren Willen einer Person vorgenommen wird, u. a. nunmehr auch Vergewaltigungen und sexuelle Übergriffe gemäß § 177 Strafgesetzbuch (StGB), die nicht mit einer Nötigung des Opfers einhergehen. Neben den sexuellen Übergriffen gelten zwischenzeitlich auch sexuelle Belästigungen (§ 184 i StGB) und Straftaten aus Gruppen (§ 184 j StGB) als Sexualstraftat.

Vor 2017 waren sexuelle Übergriffe lediglich im Bereich des sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB) oder als Beleidigung (§ 185 StGB) strafbar. Sexuelle Belästigungen gemäß § 184i StGB waren vor der Gesetzesreform in besonderen Fällen ebenfalls als Beleidigung strafbar. Ggf. wurden solche Delikte vor der Reform des Sexualstrafrechts daher in der Deliktgruppe der „Sonstigen Straftatbestände StGB“ bzw. nicht als Sexualstraftaten erfasst.

Wegen einer erneuten Anpassung des Straftatenkatalogs im Bereich der §§ 177, 178 StGB im Jahr 2018 ist die Vergleichbarkeit mit dem Jahr 2017 ebenfalls eingeschränkt.

Zur Straßenkriminalität zählen: Sexuelle Belästigung und Straftaten aus Gruppen, exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses, Raub auf Geld- und Werttransporte, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Handtaschenraub, „sonstige“ Raubüberfälle auf Straßen, Wegen oder Plätzen, gefährliche und schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen, erpresserischer Menschenraub sowie Geiselnahme i. V. m. Überfall auf Geld- und Werttransporte, Diebstahl an/aus Kraftfahrzeugen, Taschendiebstahl, Diebstahl insgesamt von Kraftwagen, von Mopeds, Krafträdern und Fahrrädern, von/aus Automaten, Landfriedensbruch, Sachbeschädigungen an Kraftfahrzeugen und sonstige Sachbeschädigungen auf Straßen, Wegen oder Plätzen. Im Jahr 2017 erfolgte eine Erweiterung um die Delikte der sexuellen Nötigung gemäß § 177 Abs. 5, 7–9 StGB, sexuelle Belästigung gemäß § 184 i StGB und Straftaten aus Gruppen gemäß § 184j StGB, was die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren einschränkt.

Aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen sind Recherchen im Datenbestand der PKS-Anwendung im erfragten Umfang im Übrigen nur für die zurückliegenden fünf Jahre möglich.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Die Fallzahlenentwicklung im Dienstbereich der Polizeiinspektion (PI) Wörth in den Jahren 2016 bis 2020 kann der nachfolgenden Darstellung entnommen werden.

Straftatenobergruppen für den Dienstbereich der PI Wörth	2020		2019		2018		2017		2016	
	Fälle	AQ <sup>1)</sup>	Fälle	AQ	Fälle	AQ	Fälle	AQ	Fälle	AQ
Fälle insgesamt	2 914	61,8	2 830	60,0	3 215	61,8	3 009	64,5	3 210	63,0
Einfacher Diebstahl	391	33,8	374	34,0	426	32,9	468	40,4	535	35,3
Schwerer Diebstahl	375	12,5	351	11,7	316	11,7	413	22,0	476	18,7
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	459	90,8	558	89,4	645	89,6	619	92,4	549	90,3
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	62	88,7	43	88,4	32	81,3	35	88,6	14	92,9
Straßenkriminalität	546	22,3	520	19,0	580	21,6	566	25,3	757	29,9

Die Fallzahlenentwicklung im Dienstbereich der PI Germersheim in den Jahren 2016 bis 2020 kann der nachfolgenden Darstellung entnommen werden.

Straftatenobergruppen für den Dienstbereich der PI Germersheim	2020		2019		2018		2017		2016	
	Fälle	AQ	Fälle	AQ	Fälle	AQ	Fälle	AQ	Fälle	AQ
Fälle insgesamt	4 513	68,1	4 197	64,9	4 112	63,5	3 694	64,8	4 196	64,0
Einfacher Diebstahl	712	46,1	679	40,6	589	34,0	563	30,9	655	42,3
Schwerer Diebstahl	405	24,7	438	16,0	463	15,8	451	23,3	574	9,4
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	942	91,1	845	89,8	769	91,5	747	89,8	924	92,0
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	80	81,3	61	85,2	54	85,2	32	87,5	38	78,9
Straßenkriminalität	850	26,8	837	23,7	807	19,5	712	19,9	712	19,7

Roger Lewentz  
Staatsminister

1) Aufklärungsquote in Prozent.